

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.11.1994

Geschäftszahl

91/13/0219

Rechtssatz

Ein erhebliches Abweichen eines im Einzelfall ermittelten Sachbezugswertes von dem im Verordnungsweg festgesetzten Sachbezugswert liegt **JEDENFALLS** bei einer Abweichung im Ausmaß von 100 Prozent vor (Hinweis 13.9.1988, 86/14/0022).